



V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 26. Juni 2009, Zahl: 175 - 811/0/2009, mit der für die Gemeindekanalisationsanlage Trebesing eine **Kanalgebühr** **ausgeschrieben** wird

Gemäß § 24 und 25 Abs. 2 und 4 des Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2005 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Benützung der Gemeindekanalisationsanlage Trebesing wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungsgebühr und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Die Bereitstellungsgebühr ist für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindekanalisationsanlage Trebesing, die Benützungsgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage zu entrichten.

§ 3

Benützungsgebühr

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt pro m³ Wasserverbrauch **EURO 2,15** inklusive Umsatzsteuer.

(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind jene verbrauchten Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.

(4) Der Nachweis nach Absatz 3 hat, soweit ein Nachweis auf eine andere Weise nicht erbracht wird, durch den Einbau und Betrieb von geeigneten Messanlagen zur Feststellung der Abwassermenge zu erfolgen.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt, oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

(2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr beträgt das **Fünfunddreißigfache** des Gebührensatzes (§ 3 Abs. 2) und ist zur Gänze bei der Ermittlung der Benützungsgebühr zu berücksichtigen.

§ 5

Kanalgebühr

(1) Die Höhe der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) pro Abrechnungszeitraum ergibt sich aus folgender Formel:

Kanalgebühr im Abrechnungszeitraum = Benützungsgebühr nach § 3 im Abrechnungszeitraum.

(2) Sofern die Benützungsgebühr nach § 3 im Abrechnungszeitraum geringer ist, als die im selben Zeitraum nach § 4 anfallende Bereitstellungsgebühr, so ist vom Abgabenschuldner eine Kanalgebühr in Höhe der anfallenden Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(4) Abrechnungszeitraum ist jeweils der Zeitraum für den die Abgabe festgesetzt wird.

§ 6

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Benützungsgebühr und Bereitstellungsgebühr) ist der Eigentümer des an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder der befestigten Fläche verpflichtet.

§ 7
Festsetzung der Abgabe

Auf die Kanalgebühr werden vierteljährlich, mit 01. Jänner, 01. April und 01. Juli eines jeden Jahres Vorauszahlungen, auf Basis des Vorjahresverbrauches, eingehoben. Mit 01. Oktober erfolgt die jährliche Hauptfestsetzung und Endabrechnung der Kanalgebühr.

§ 8
Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 23. Juni 2006, Zahl: 238-811/0/2006 betreffend die Ausschreibung von Kanalgebühren, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

Oberlerchner Johann

Amtstafel Trebesing:

angeschlagen am: 01. Juli 2009
abgenommen am: 15. Juli 2009